

**Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die weibliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.**

# HAUSORDNUNG

Das Zusammenleben in einer Wohnbaugenossenschaft erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller Bewohnerinnen und Besucherinnen des Hauses. Tragen Sie dem Umstand Rechnung, dass Sie nicht nur Mieterinnen, sondern auch Genossenschafterin sind. Das bedeutet, dass unnötige Kosten nicht irgendwer bezahlt, sondern letztlich Sie als Genossenschafterin. Sorgen Sie dafür, dass Sie als Mieterin/Genossenschafterin, Ihre Mitbewohnerinnen und Besucherinnen alles unterlassen, was Andere stört. Diese Hausordnung bildet integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

## Allgemeines

In der Wohnung sowie in den Neben- und Allgemeinräumen (Keller, Velokeller, Treppenhaus, Grünflächen etc.) ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Insbesondere ist Nachfolgendes zu beachten:

- Kinderwagen, Spielsachen, Möbel, Abfall etc. dürfen nicht in den Allgemeinräumen gelagert werden.
- Rollschuhe, Inline-Skates, Rollbretter etc. dürfen in den Allgemeinräumen nicht benützt werden.
- Das Treppenhaus muss jederzeit frei von Gegenständen sein. Insbesondere ist es untersagt, Blumentöpfe, Schuhgestelle, Schuhe und Regenschirme dort zu deponieren.
- Montagen aller Art (Bilder, Parabolantennen, Fahnen, Beschilderungen etc.) in den Allgemeinräumen, an der Hausfassade, in der Loggia oder am Balkon dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes erfolgen.
- Das Entfachen von Feuer oder das Grillieren ist nur auf den von der Vermieterin dazu ausdrücklich vorgesehenen Feuerstellen erlaubt. Ausgenommen davon sind Gas- oder Elektrogrille.
- In den Allgemeinräumen besteht ein Rauchverbot
- Werfen Sie nichts aus dem Fenstern resp. vom Balkon, Loggia. Verzichten Sie insbesondere auf das Ausklopfen von Teppichen etc. und das Füttern von Vögeln.
- Sämtliche Mieterinnen sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Erscheinungsbild der Liegenschaft und deren Umgebung schadet.
- Melden Sie es der Verwaltung umgehend, wenn Sie feststellen, dass sich Wildtiere (Mäuse, Marder etc.) im Haus einnisten oder wenn Sie Schäden am Haus feststellen (z.B. neue Risse, Schimmelpilzbildung, defekte Beleuchtungskörper).

1

## Hausruhe

Jede Mieterin ist dafür verantwortlich, dass die Mitmieterinnen des Hauses und der Siedlung nicht durch unzumutbare Lärm- und Geruchsimmissionen gestört werden. Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der der Nachtruhe sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Im Übrigen ist die allgemeine Polizeiverordnung bzw. die Lärmschutzverordnung der Gemeinde zu beachten.

## Waschküche, Trocknungsräume

Die Waschmaschinen und Tumbler dürfen nur zwischen 07 Uhr und 22 Uhr benutzt werden.

Die Bedienungsanleitungen der Apparate sind genau zu befolgen. Hängen Sie die Wäsche zum Trocknen nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten auf. Geben Sie die Waschküche und den Trocknungsraum

so bald als möglich wieder frei. Das Waschen für Dritte (nicht in der Genossenschaft wohnhafte Personen) ist verboten.

Die Geräte, die Waschküche und die Trocknungsräume sind sauber und gereinigt dem nachfolgenden Benutzer zu übergeben.

## **Haustüren**

Alle Türen, die ins Freie führen, sind ab 20.00 – 07.00 Uhr geschlossen zu halten. Lassen Sie keine unbekannt Personen ins Haus und melden Sie besondere Beobachtungen unverzüglich der Polizei.

## **LIFT**

Die im Lift angeschlagenen Bedienungsvorschriften sind jederzeit zu beachten. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Lift nur in Begleitung einer erwachsenen Person benutzen. Melden Sie Betriebsstörungen und Defekte umgehend der Verwaltung.

## **Keller**

Im eigenen Kellerabteil dürfen keine Motorfahrzeuge (z.B. Mofas) eingestellt oder Treibstoff und andere leicht brennbare Materialien gelagert werden.

## **Heizung**

Während der Heizperiode soll kurz und kräftig gelüftet werden. Das ständige Schrägstellen von Fenstern ist zu unterlassen. Nachts sowie bei längeren Abwesenheiten sind die Fensterläden zu schliessen. Damit können die Heizkosten ohne viel Aufwand erheblich gesenkt werden.

## **Grünflächen, Kinderspielplatz**

Den Gartenanlagen, Spielplätzen sowie der Grünanlage ist Sorge zu tragen. Das Fussballspielen ist nur auf der dafür bezeichneten Grünfläche erlaubt. Das Befahren der Grünflächen und der Gehwege mit Velos oder Motorfahrzeugen ist nicht gestattet.

## **Loggia**

Rollläden und Sonnenstoren dürfen bei Wind und Regen nicht ausgestellt bleiben.

## **Kehricht**

Zur Vermeidung von unangenehmen und störenden Geruchsauswirkungen ist das Aufbewahren von übelriechenden Säcken in der Wohnung, in der Loggia, im Treppenhaus, im Keller untersagt. Der Kehricht ist in den dafür vorgesehenen öffentlichen Unterflurcontainern zu entsorgen. Der Kehricht ist in verschlossenen, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Plastiksäcken zu entsorgen. Sperrgut, Metallabfälle, Glas, Sondermüll etc. ist gemäss den Vorschriften der Gemeinde fachgerecht zu entsorgen.

## **Aussenparkplätze, Besucherparkplätze, Tiefgarage**

Auf den vermieteten Parkplätzen in der Tiefgarage dürfen ausschliesslich Personenwagen, Motorfahräder und Velos parkiert werden. Das Lagern von Gegenständen oder von Abfällen ist untersagt. Das Lagern von einem Satz Reifen/Pneus pro eingestelltes Fahrzeug ist erlaubt.

Die Tiefgarage birgt für Kinder verschiedene Gefahren. Kindern ist es verboten, sich dort ohne Begleitung einer erwachsenen Person aufzuhalten. Insbesondere ist das Spielen in der Tiefgarage und im Bereich der Aussenparkplätze verboten.

Besucherparkplätze dürfen von den Mieterinnen nicht belegt werden. Besuchern ist die Benutzung dieser Parkplätze nur für kurze Zeit, d.h. max. für 5 Std. erlaubt.

## **Unterhalt und Reinigung**

Verursacher sind für die umgehende Beseitigung von Verunreinigungen und kleineren Beschädigungen verantwortlich. Grössere Beschädigung sind der Verwaltung umgehend zu melden, welche dann über die Art und Umfang der Beseitigung entscheidet.

## **Haustiere**

Das Halten von Haustieren ist im Haustierreglement geregelt.

## **Änderungen am Mietobjekt / zusätzliche Installationen**

Sämtliche Erneuerungen und Änderungen in oder an der Mietsache (auch Verbesserungen) dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Vorstandes vorgenommen werden. Einer Bewilligung bedarf auch der:

- Einbau von privaten Geräten mit Wasseranschluss (Waschmaschinen, Tumbler etc.).
- Anschluss privater Apparate (z.B. Tiefkühltruhen, Kühlschränke, die ausserhalb der Wohnung und/oder am Allgmeinestrom angeschlossen werden. Anschluss einer Tiefkühltruhe oder Kühlschrank im eigenen Kellerabteil ist erlaubt.

## **Änderungen der Hausordnung**

Die Verwaltung ist berechtigt geringfügige Abweichungen dieser Ordnung zu gestatten.